

Satzung

der

Stiftung TAO

mit Sitz in Mannheim, Baden-Württemberg

(in der Fassung vom 9. Dezember 2020)

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung TAO“.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim, Baden-Württemberg.
- 1.3 Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2
Zweck der Stiftung

- 2.1 Der Zweck der Stiftung ist
 - 2.1.1 die Förderung des Tierschutzes;
 - 2.1.2 die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;
 - 2.1.3 die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - 2.1.4 die Förderung der Erziehung und Volksbildung; sowie
 - 2.1.5 die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege.
- 2.2 Der Stiftungszweck gemäß § 2.1.1 wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - 2.2.1 die Unterstützung von Tierschutzvereinigungen im In- und Ausland sowie von sonstigen Einrichtungen zum Wohl und Schutz von Tieren, wie z. B. Auffangstationen, Tierheimen;
 - 2.2.2 die Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zugunsten von Tierwohlaktivitäten, einschließlich der Verbesserung der Rechtspositionen für Tiere, z. B. durch Einbringung von Petitionen und Führung von Rechtsstreitigkeiten zur Verbesserung des Tierschutzes; sowie
 - 2.2.3 die Unterstützung von Aufklärungsarbeiten für einen humanitären auf Nächstenliebe basierenden Tierschutz.
- 2.3 Der Stiftungszweck gemäß § 2.1.2 wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - 2.3.1 die Unterstützung von Projekten, die einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz im In- und Ausland leisten, einschließlich der Initiierung, Begleitung, Umsetzung und finanziellen Ausstattung von Pilotprojekten; sowie
 - 2.3.2 die Zurverfügungstellung aller Ergebnisse (positiv wie negativ) der Öffentlichkeit, Wissenschaft und Industrie (gegebenenfalls über ein eigenes

Kommunikationszentrum), um in Folgeprojekten Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz herbeizuführen.

- 2.4 Der Stiftungszweck gemäß § 2.1.3 wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
- 2.4.1 die Förderung und Vernetzung alternativer Ideen, Erfindungen und Wissenschaften zur natürlichen, verantwortungsvollen und nachhaltigen Lebensweise.
 - 2.4.2 die Einrichtung und Unterhaltung von „think tanks“ an einem oder auch mehreren Standorten, um dort engagierten Wissenschaftlern, Querdenkern, Erfindern oder auch Start-ups Raum, Finanzkraft und Stipendien zu geben, wobei Büros, Labore, Werkstätten sowohl untereinander als auch mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen der öffentlichen Hand und der Wirtschaft vernetzt werden können; sowie
 - 2.4.3 die Eingehung von Kooperationen mit kommunalen Einrichtungen, Lehranstalten, Vereinigungen sowie mit der Industrie und der Wirtschaft, um alternative Ideen, Erfindungen und Wissenschaften zur natürlichen, verantwortungsvollen und nachhaltigen Lebensweise zu fördern und zu vernetzen.
- 2.5 Der Stiftungszweck gemäß § 2.1.4 wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
- 2.5.1 die Unterstützung und die Förderung von Aktivitäten zur Vermittlung geistiger Werte auf der Grundlage theosophischer Ausrichtung, unter anderem durch die Förderung der Erforschung vergangener Hochkulturen, die Pflege grenzüberschreitenden Austauschs und die Finanzierung von Studienreisen;
 - 2.5.2 den Erwerb und die Archivierung von Schrifttum und Artefakten sowie Übersetzungen.
- 2.6 Der Stiftungszweck gemäß § 2.1.5 wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
- 2.6.1 den Einsatz für die Gesundheit aller Lebewesen und deren Heilung bei Krankheiten und Befindlichkeitsstörungen körperlicher wie auch psychischer Art unter Berücksichtigung allumfassender Heilansätze;
 - 2.6.2 die Unterstützung noch nicht anerkannter Heilmethoden, welche sich eventuell noch in einer Erforschungsphase befinden; sowie
 - 2.6.3 die Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Themas Gesundheit und Wohlergehen, auch im Sinne der Präsenz und Aufklärung in sozialen Netzwerken.
- 2.7 Die Stiftung ist nicht verpflichtet, sämtliche der Stiftungszwecke in jedem Geschäftsjahr zu fördern. Die Stiftung kann nach freiem Ermessen entscheiden, welche der genannten Stiftungszwecke wie und in welchem Umfang gefördert werden.

- 2.8 Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.
- 2.9 Die Stiftung darf Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem ihr im Stiftungsgeschäft zugesagten Vermögen.
- 4.2 Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Gewinne aus der Vermögensumschichtung dürfen nach dem Ermessen des Vorstands ganz oder teilweise dem Vermögen oder einer Rücklage zugeführt oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- 4.3 Die Stiftung ist berechtigt, ihr Vermögen in allen üblichen Anlageklassen (insbesondere Renten, Aktien, Immobilien, Private Equity, Hedgefonds etc.) in jeder von den Stiftungsorganen für sinnvoll erachteten Allokation anzulegen.
- 4.4 Die Stiftung darf im Rahmen der Vorschriften über das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht Rücklagen bilden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- 4.5 Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht und der Zuwendende keine anderslautende Verwendung vorgeschrieben hat.

- 4.6 Die übrigen Zuwendungen (Spenden), die weder zur Rücklagenbildung noch zur Zuführung zum Grundstockvermögen verwendet werden dürfen, sind zeitnah zur Finanzierung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Organe der Stiftung

- 5.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Wirtschaftsprüfer als unabhängiges Kontrollorgan. Eine Person darf nicht zugleich Mitglied in mehr als einem Organ der Stiftung sein.
- 5.2 Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten Haftpflichtversicherungen für Vermögensschäden (D&O-Versicherung) abzuschließen, um die Haftungsrisiken für die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats zu reduzieren, es sei denn, dass dadurch die Verwaltungskosten der Stiftung einen angemessenen Rahmen übersteigen.

§ 6

Vertretung der Stiftung

- 6.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sofern zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertritt der Vorstand die Stiftung mit zwei seiner Mitglieder. Der Stifter ist abweichend von Satz 1 jedoch stets einzelvertretungsberechtigt, solange er Vorstandsmitglied ist. Der Stiftungsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands durch Beschluss das Recht zur Einzelvertretung der Stiftung einräumen. Der Stiftungsrat kann ferner dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 6.2 Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Stiftung, soweit gesetzlich zulässig, von zwei Stiftungsratsmitgliedern gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der erste Vorstand wird von dem Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands – vorbehaltlich des Sonderrechts des Stifters gemäß § 13.1 – vom Stiftungsrat bestellt.
- 7.2 Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, sofern er aus drei Personen besteht. Solange der Stifter Mitglied des Vorstands ist, ist er Vorsitzender, es sei denn, er legt das Amt als Vorsitzender nieder, wozu er jederzeit berechtigt ist. Im Übrigen wird der Vorsitzende – vorbehaltlich des Sonderrechts des Stifters gemäß § 13.2 – vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Vorsitzenden keinen neuen Vorsitzenden gewählt und hat der Stifter bis dahin von seinem Sonderrecht gemäß § 13.2 keinen Gebrauch gemacht, geht das Recht zur Wahl des Vorsitzenden auf den Stiftungsrat über.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstands werden – mit Ausnahme des Stifters – für eine Amtszeit bestellt, die mit Ablauf des fünften vollständigen Geschäftsjahres ab dem Beginn der Amtszeit endet. Bei der Bestellung kann auch eine kürzere Amtsdauer beschlossen

werden. Die Wiederbestellung – auch mehrfach – ist zulässig, sie kann jedoch frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

7.4 Das Amt endet ferner

7.4.1 mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 80. Lebensjahr vollendet (diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für den Stifter),

7.4.2 durch Niederlegung oder

7.4.3 wenn der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Abberufung beschließt; ein Beschluss über die Abberufung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

7.5 Ein ausscheidendes Mitglied bleibt außer in den Fällen des Abs. 7.4.2 (Niederlegung) und Abs. 7.4.3 (Abberufung aus wichtigem Grund) bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder verringert und kein Nachfolger für ein ausscheidendes Mitglied bestellt werden soll, kann der Stiftungsrat beschließen, dass das ausscheidende Mitglied abweichend von Satz 1 nach Beendigung seiner Amtszeit nicht im Amt bleibt.

7.6 Die Amtsperiode des Vorsitzenden endet jeweils mit dem Ende seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied. Die Wiederwahl als Vorsitzender, auch mehrfach, ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied ist bei der Abstimmung über die eigene Wahl und Wiederwahl als Vorsitzender stimmberechtigt.

7.7 Die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden kann durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

7.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beginnt die Amtszeit für das an seiner Stelle neu gewählte Mitglied von neuem zu laufen.

7.9 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Stiftungsrat durch Beschluss festgelegt wird. Die Vorstandsmitglieder haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung sind insbesondere die Höhe des verwalteten Stiftungsvermögens, die Höhe der Stiftungserträge sowie der Umfang und die Komplexität der Aufgaben und der Verantwortung des Stiftungsvorstands zu berücksichtigen. Sofern es der Stiftungsrat für angemessen erachtet, kann der Vorsitzende eine um bis 25 % höhere Vergütung als die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten. Auch hierüber entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

8.1 Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat dabei die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers zu führen.

8.2 Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- 8.2.1 die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung;
 - 8.2.2 die Aufstellung eines Jahresbudgets innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, das dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist;
 - 8.2.3 die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel;
 - 8.2.4 die rechtzeitige Fertigung des Jahresabschlusses und rechtzeitige Vorlage an den Stiftungsrat, so dass der Jahresabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (derzeit 6 Monate) nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorgelegt werden kann;
 - 8.2.5 die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde;
 - 8.2.6 die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden; sowie
 - 8.2.7 die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats auf Verlangen des Stiftungsrats.
- 8.3 Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats:
- 8.3.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken;
 - 8.3.2 Abschluss von Geschäften jeder Art mit einem höheren Gegenstandswert als 100.000 €;
 - 8.3.3 sonstige wichtige Geschäfte, wie z. B. solche, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hervorbringen können; sowie
 - 8.3.4 Geschäfte, die außerhalb des vom Stiftungsrat genehmigten Budgets liegen.
- Geschäfte im Sinne dieses Abs. 8.3 sind nicht die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- 8.4 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- 8.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche insbesondere Ressortverteilung und Zuständigkeiten regelt. Eine Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats.

§ 9 **Stiftungsrat**

- 9.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wählt der Stiftungsrat – vorbehaltlich des Sonderrechts des Stifters gemäß § 13.1 – die Nachfolger ausscheidender Mitglieder sowie neu hinzutretende Mitglieder im Fall der Erweiterung des Stiftungsrats selbst.

- 9.2 Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll möglichst ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll möglichst aus dem familiären Umfeld des Stifters kommen.
- 9.3 Der Stiftungsrat wählt – vorbehaltlich des Sonderrechts des Stifters gemäß § 13.2 – aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Solange der Stifter Mitglied des Stiftungsrats ist, ist er Vorsitzender, es sei denn, er legt das Amt als Vorsitzender nieder, wozu er jederzeit berechtigt ist. Hat der Stiftungsrat innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Vorsitzenden keinen neuen Vorsitzenden gewählt, geht das Recht zur Wahl des Vorsitzenden auf den Vorstand über.
- 9.4 Die Mitglieder des Stiftungsrats werden – mit Ausnahme des Stifters – für eine Amtszeit bestellt, die mit Ablauf des fünften vollständigen Geschäftsjahres ab dem Beginn der Amtszeit endet. Bei der Bestellung kann auch eine kürzere Amtsdauer beschlossen werden. Wird der Stifter Mitglied im Stiftungsrat, ist er Mitglied auf Lebenszeit. Die Wiederbestellung – auch mehrfach – ist zulässig, sie kann jedoch frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- 9.5 Das Amt endet ferner:
- 9.5.1 mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 80. Lebensjahr vollendet (diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für den Stifter),
 - 9.5.2 durch Niederlegung oder
 - 9.5.3 wenn der Stiftungsrat einstimmig die Abberufung beschließt; ein Beschluss über die Abberufung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.
- 9.6 Ein ausscheidendes Mitglied bleibt außer in den Fällen des Abs. 9.5.2 (Niederlegung) und Abs. 9.5.3 (Abberufung aus wichtigem Grund) bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wenn die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder verringert und kein Nachfolger für ein ausscheidendes Mitglied bestellt werden soll, kann der Stiftungsrat beschließen, dass das ausscheidende Mitglied abweichend von Satz 1 nach Beendigung seiner Amtszeit nicht im Amt bleibt.
- 9.7 Die Amtsperiode des Vorsitzenden endet jeweils mit dem Ende seiner Amtszeit als Stiftungsratsmitglied. Die Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Ein Stiftungsratsmitglied ist bei der Abstimmung über die eigene Wahl und Wiederwahl als Vorsitzender stimmberechtigt.
- 9.8 Die Ernennung eines Stiftungsratsmitglieds zum Vorsitzenden kann durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
- 9.9 Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Stifter festgelegt wird, solange der Stifter Mitglied des Vorstands ist, und anschließend vom Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss festgelegt wird. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung sind insbesondere die Höhe des verwalteten Stiftungsvermögens, die Höhe der Stiftungserträge sowie der Umfang und

die Komplexität der Aufgaben und der Verantwortung des Stiftungsrats zu berücksichtigen. Sofern es der Stifter und nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand der Stiftungsrat für angemessen erachtet, kann der Vorsitzende eine um bis 25 % höhere Vergütung als die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats erhalten. Auch hierüber entscheidet nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss.

- 9.10 Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beginnt die Amtszeit für das an seiner Stelle neu gewählte Mitglied von neuem zu laufen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- 10.1 Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- 10.1.1 die Beratung des Vorstands bei der Vergabe der Stiftungsmittel,
- 10.1.2 die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresbudgets,
- 10.1.3 die Feststellung des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses,
- 10.1.4 die Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung gemäß § 15,
- 10.1.5 die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 7,
- 10.1.6 die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
- 10.1.7 die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- 10.1.8 die Festlegung der Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 7.9, sowie
- 10.1.9 die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis und der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 6.1.

- 10.2 Der Stiftungsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, welche insbesondere Ressortverteilung und Zuständigkeiten regelt.

- 10.3 Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, hat jedes Mitglied des Stiftungsrats das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten der Stiftung persönlich zu unterrichten, insbesondere die Bücher und Papiere der Stiftung einzusehen oder durch einen vom Stiftungsrat zu bestellenden Sachverständigen einsehen zu lassen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Mitglied des Stiftungsrats bzw. dem vom Stiftungsrat bestellten Sachverständigen, jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Stiftungsrats zu erscheinen und in diesen über alle Umstände, die für Entschließungen des Stiftungsrats von Belang sein können, zu berichten, namentlich über die Lage der Stiftung.

§ 11 **Sitzungen der Organe**

- 11.1 Die Einberufung von Sitzungen des Vorstands und des Stiftungsrats erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden.
- 11.2 Die Vorstands- bzw. Stiftungsratssitzung ist in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen, in die der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet werden. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform beantragt werden. Hierüber sind die übrigen Mitglieder vom Vorsitzenden in Textform unverzüglich zu informieren.
- 11.3 Vorstands- und Stiftungsratssitzungen finden mindestens zweimal jährlich am Sitz der Stiftung oder an einem Ort in Deutschland statt, der durch den Stiftungsvorstand bestimmt wird. Ferner sind Sitzungen einzuberufen, wenn die Belange der Stiftung dies sachdienlich erscheinen lassen oder wenn mindestens zwei Mitglieder des jeweiligen Organs dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen. Sollte der Vorsitzende dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Folge leisten, sind diejenigen Personen, die das Einberufungsverlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Sitzung einzuberufen.
- 11.4 Der Vorsitz in Sitzungen und die Leitung von Beschlussfassungen außerhalb solcher Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. In der Sitzung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderer Sitzungsleiter gewählt werden. Der Sitzungsleiter ist berechtigt und verpflichtet, die Beschlussergebnisse zu den erfolgten Abstimmungen verbindlich festzustellen.
- 11.5 Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Sitzung anwesenden und vertretenen Vorstandsmitglieder können sachverständige Dritte (wie z. B. steuerliche Berater oder Rechtsberater) und sonstige Dritte (Gäste) zur Teilnahme – gegebenenfalls auch nur einzelnen Tagesordnungspunkten – zugelassen werden.
- 11.6 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu errichten. Näheres zum Protokoll (insbesondere zum Inhalt, zur Bestimmung des Protokollführers und zur Art und Weise der Unterzeichnung) kann in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs geregelt werden. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist allen übrigen Organmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

§ 12 **Beschlussfassungen der Organe**

- 12.1 Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- 12.2 Soweit in zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 12.3 Das jeweilige Organ ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Sitzung hiernach als nicht beschlussfähig, soll binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, bei der die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden kann. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl und Personen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- 12.4 Ein abwesendes Mitglied kann sich nur aufgrund schriftlicher oder in Textform erteilter Vollmacht und nur durch ein anderes Organmitglied vertreten lassen. Die Vertretung setzt die Übergabe der Vollmachtsurkunde im Original oder in Textform in der Sitzung voraus. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen reicht die Übermittlung der Vollmachtsurkunde an den Vorsitzenden in Textform aus.
- 12.5 Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse der Stiftung auch außerhalb einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, elektronisch (E-Mail etc.), per Telefon, per Videokonferenz oder im Wege anderer vergleichbarer Formen der Beschlussfassung herbeizuführen, wenn sich alle Mitglieder an dieser Art der Abstimmung beteiligen oder ihr vor der Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen. Die vor einer Beschlussfassung erteilte Zustimmung ist unwiderruflich.
- 12.6 Gemischte Beschlussfassungen, d. h. Beschlussfassungen bei denen sich die Mitglieder in unterschiedlichen Formen im Sinne des Abs. 12.5 an der Beschlussfassung beteiligen, sind ebenfalls zulässig, wenn sich alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligen oder ihr vor der gemischten Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen. Die vor einer gemischten Beschlussfassung erteilte Zustimmung ist unwiderruflich.
- 12.7 Die nach Abs. 12.5 und Abs. 12.6 gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzustellen, für das § 11.6 entsprechend Anwendung finden mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmungen festgehalten wird, wer wie abgestimmt hat.
- 12.8 Die Unwirksamkeit eines fehlerhaften Beschlusses des Vorstands oder des Stiftungsrats ist ausschließlich durch Klage gegen die Stiftung geltend zu machen.
- 12.8.1 Gegen einen fehlerhaften Organbeschluss, der nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Zugang des Protokolls über den Beschluss Klage erhoben werden. Wird nicht innerhalb der Frist Klage erhoben oder findet das Klageverfahren ohne Entscheidung in der Sache seine Erledigung (z. B. durch Klagerücknahme), ist der Mangel des Beschlusses geheilt.
- 12.8.2 Klagebefugt sind ausschließlich Personen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Klageerhebung Mitglied in dem Organ, das den Beschluss gefasst hat, waren, bzw. sind. Abweichend hiervon sind auch Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder der Klageerhebung Mitglied in dem anderen Organ waren bzw. sind, und durch den Beschlussmangel in einer eigenen Rechtsposition als Organmitglied betroffen sind, klagebefugt. Für solche Personen, beginnt die Zwei-Monats-Frist gemäß Abs. 12.8.1 erst zu laufen,

wenn auch sie Kenntnis von dem Protokoll des anderen Stiftungsorgans erlangt haben.

§ 13

Besondere Regelungen für den Stifter

- 13.1 Solange der Stifter lebt und geschäftsfähig ist, ist ausschließlich er berechtigt, sämtliche Mitglieder (sich selbst eingeschlossen) des Vorstands und des Stiftungsrats zu bestellen und abzurufen. Wenn der Stifter nicht innerhalb von einem Monat nach Absinken der Mitgliederzahl unter die Mindestanzahl so viele neue Organmitglieder bestellt, dass die Mindestanzahl von Organmitgliedern wieder erreicht wird, greifen die allgemeinen Regeln der Bestellung von Organmitgliedern (§ 7.1, § 9.1).
- 13.2 Der Stifter hat auch das Recht, jeweils den Vorsitzenden zu ernennen sowie die Ernennung zu widerrufen. Wenn der Stifter nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt einer entsprechenden Vakanz den Vorsitzenden ernannt hat, greifen die allgemeinen Regeln für die Ernennung des Vorsitzenden (§ 7.2, § 9.3).
- 13.3 Der Stifter kann darüber hinaus im voraus für den Fall seiner Verhinderung (z. B. Tod oder Geschäftsunfähigkeit) bestimmen, wer ab diesem Zeitpunkt Mitglied der Stiftungsorgane wird. Die Bestimmung hat hierbei unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Regelung der Satzung durch schriftliche, mit Ort und Datum versehen unterzeichnete Erklärung des Stifters gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde zu erfolgen.
- 13.4 Solange der Stifter Mitglied im Vorstand oder Stiftungsrat ist, gelten für ihn die nachfolgenden Sonderregelungen.
- 13.4.1 Der Stifter ist stets Vorsitzender des Organs, sofern er nicht schriftlich einen anderen Vorsitzenden bestimmt.
- 13.4.2 Der Stifter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 13.4.3 Die Amtszeit des Stifters ist nicht begrenzt. Die Altershöchstgrenze, mit der ein Mitglied aus dem Organ auszuscheiden hat, gilt für ihn nicht.
- 13.4.4 Der Stifter kann von seinem Amt als Organmitglied nicht abberufen werden. Die Befugnisse der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde bleiben hiervon unberührt.
- 13.4.5 Die Beschränkungen gemäß Abs. 8.3.2 gelten für den Stifter nicht.

§ 14

Geschäftsjahr; Rechnungslegung

- 14.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 14.2 Der Vorstand hat die Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu fertigen sowie innerhalb angemessener Fristen einen Jahresabschluss in Anlehnung an handelsrechtliche Rechnungslegungsgrundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich durch die Rechtsform der Stiftung und ihren gemeinnützigen Charakter ergeben, aufzustellen.

§ 15 **Abschlussprüfer**

- 15.1 Wenn der Stifter weder Mitglied des Vorstands noch des Stiftungsrats ist, ist der Jahresabschluss der Stiftung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Erstmals ist die Prüfung für dasjenige Geschäftsjahr vorzunehmen, in dem der Stifter in keinem Stiftungsorgan mehr vertreten ist. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, den Jahresabschluss im Hinblick auf die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Satzung zu prüfen und den Jahresabschlussbericht mit dem uneingeschränkten Betätigungsvermerk über die erfolgte Prüfung zu versehen.
- 15.2 Der Abschlussprüfer übt während des Geschäftsjahres die in § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genannte Funktion als Kontrollorgan aus.
- 15.3 Der Abschlussprüfer wird vom Stiftungsrat bestellt und beauftragt.

§ 16 **Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung,** **sonstige Satzungsänderungen**

- 16.1 Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks § 2 unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftung ein neuer Zweck gegeben oder dieser den Zeitverhältnissen angepasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass auch der geänderte Zweck steuerbegünstigt ist und dies durch die zuständige Finanzbehörde schriftlich bestätigt wird.
- 16.2 Unter den in Abs. 16.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, deren Zwecke denen der Stiftung entsprechen oder nahestehen, beschlossen werden.
- 16.3 Beschlüsse gemäß Abs. 16.1 und Abs. 16.2 bedürfen jeweils eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands und des Stiftungsrats mit den Stimmen aller bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen (Einstimmigkeit).
- 16.4 Sonstige Satzungsänderungen sind jederzeit zulässig und bedürfen eines Beschlusses sowohl des Vorstands als auch des Stiftungsrats jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 16.5 Beschlüsse gemäß Abs. 16.1, Abs. 16.2 und Abs. 16.4 bedürfen ferner – sofern gesetzlich vorgesehen – der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und dürfen erst nach Erteilung der Zustimmung ausgeführt werden.
- 16.6 Für die Abwicklung der Auflösung ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Er bleibt auch bei der Abwicklung der Auflösung an Zustimmungsvorbehalte gemäß § 7.5 dieser Satzung gebunden.

§ 17 **Vermögensbindung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere durch den Vorstand und den

Stiftungsrat zu benennende juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Volksbildung und/oder des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats jeweils durch einstimmigen Beschluss.

§ 18

Stiftungsaufsicht

- 18.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- 18.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Stifterin gewollt haben würde, soweit sie bei Abfassung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Az.: 14-0563.1

Aufgrund von § 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG
als rechtsfähig anerkannt.

Karlsruhe, den 22. Dezember 2020
Regierungspräsidium Karlsruhe


Regina Pfaus

